Politische	Gemeinde
Altnau	

Politische	Gemeinde
Güttingen	

Reglement über die Organisation des Feuerwehr-Zweckverbands Altnau – Güttingen (Organisationsreglement)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zusammenschluss und Zweck	Seite 1
2.	Organisation	Seiten 2 - 8
3.	Feuerwehr	Seiten 9 - 13
4.	Material, Fahrzeuge und Gebäude / Lokale	Seite 14
5.	Finanzen	Seite 15
6.	Austritt und Verbandsauflösung	Seite 16
7.	Schlussbestimmungen	Seiten 17 - 19

Hinweis: Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird, wo sich geschlechterspezifische Formulierungen ergeben, die männliche Form gesetzt. Die weiblichen Formen sind jedoch immer mitgemeint.

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 **Zweckverband**

Die Politischen Gemeinden Altnau und Güttingen bilden unter dem Namen

Feuerwehr Altnau - Güttingen

einen Zweckverband im Sinne von § 39 - 45 des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband Altnau - Güttingen, nachfolgend Verband genannt, ist eine öffentlich rechtliche Körperschaft. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Rechnungsführung.

Art. 3 Verbandszweck

Der Verband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der zwei Mitgliedsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörenden Verordnung. Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr weitere Aufgaben und Dienstleistungen übertragen werden.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. Die Gemeindeversammlungen der beteiligten Verbandsgemeinden
- 2. Die Delegiertenversammlung
- 3. Die Feuerwehrkommission (Vorstand)
- 4. Die Rechnungsprüfungskommission (Kontrollstelle)

Art. 5 **Geschäfts- führung**

Die Delegiertenversammlung sowie die Feuerwehrkommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission sowie des gewählten Personals beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Für die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen des GOG.

2.2 Die einzelnen Organe

2.2.1 Verbandsgemeinden

Art. 6 Allgemeine Befugnisse

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

- Die Genehmigung und Änderung des Organisationsreglementes.
- 2. Die Auflösung des Verbands.

Art. 7 Finanzbefugnisse

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

- 1. Die Bewilligung von Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen.
- 2. Die Abnahme der Abrechnungen von Spezialkrediten, soweit der zugehörige Kredit Gegenstand von Gemeindeversammlungsbeschlüssen war.

2.2.2 Delegiertenversammlung

Art. 8 **Zusammen- setzung**

Die Delegiertenversammlung besteht aus je 3 Gemeinderäten der beiden Verbandsgemeinden. Sie werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Der Sekretär nimmt mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Der Rechnungsführer und der Feuerwehrkommandant können bei Bedarf beigezogen werden.

Art. 9 Konstituierung

Der Präsident der Delegiertenversammlung ist zugleich Präsident der Feuerwehrkommission. Er führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift. Stellvertreter des Präsidenten und des Sekretärs ist der Vizepräsident der Feuerwehrkommission.

Art. 10 **Sekretariat**

Die Protokollführung und das Sekretariat werden durch den Sekretär besorgt.

Art. 11 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder.

Sie wird ordentlicherweise zweimal im Jahr einberufen.

Art. 12 Allgemeine Befugnisse

Der Delegiertenversammlung steht zu:

- 1. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs und der Mitglieder der Feuerwehrkommission.
- 2. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission.
- 3. Die Wahl des Feuerwehr Vizekommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission.
- 4. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht auf Antrag der Feuerwehrkommission.
- 5. Die Schaffung von haupt- oder vollamtlichen Stellen auf Antrag der Feuerwehrkommission.
- 6. Der Erlass einer Besoldungsverordnung auf Antrag der Feuerwehrkommission.

Der Delegiertenversammlung steht zu:

Art. 13 Finanzbefug-nisse

- Die Genehmigung des Budgets auf Antrag der Feuerwehrkommission.
- 2. Die Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Feuerwehrkommission.
- 3. Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben (Spezialkrediten), welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis max. CHF 100'000.
- 4. Die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis max. CHF 25'000.
- 5. Die Abnahme von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Spezialkredite.
- 6. Die Genehmigung von Abrechnungen von Krediten, die aufgrund besonderer Gemeindebeschlüsse bewilligt worden sind, zuhanden der Gemeindeversammlungen.
- 7. Die Bestimmung der Sitzungsgelder für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission.
- 8. Die Bestimmung der Entschädigung für den Sekretär des Zweckverbands.
- 9. Die Festlegung der Kursentschädigungen auf Antrag der Feuerwehrkommission.
- 10. Die Bewilligung der gemäss Art. 18 beantragten Finanzkompetenzen der Feuerwehrkommission

- 11. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehr Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute auf Antrag der Feuerwehrkommission.
- 12. Die Delegiertenversammlung bestimmt, welche Verbandsgemeinde die Rechnung führt.

2.2.3 Feuerwehrkommission

Art. 14 **Zusammen- setzung**

Die Feuerwehrkommission besteht aus folgenden Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich:

- 1. Präsident und Vizepräsident der Delegiertenversammlung.
- 2. Dem Feuerwehrkommandanten.
- 3. Dem Feuerwehr Vizekommandanten.
- 4. Einem weiteren Feuerwehrmitglied
- 5. Den Feuerschutzbeauftragten der beiden Verbandsgemeinden.
- 6. Weitere Stimmberechtigte können durch die Delegiertenversammlung bei Bedarf bestimmt werden.

Mit beratender Stimme gehört der Kommission weiter an: Der Sekretär und Rechnungsführer des Zweckverbandes.

Art. 15 Konstituierung

Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Gemeinderäte gewählt werden. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Mitglied des gleichen Gemeinderates sein.

Der Sekretär führt das Protokoll.

Art. 16 Kommissionseinberufung

Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf:

- 1. Einladung des Vorsitzenden.
- 2. Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 17 Aufgaben und Allgemeine Befugnisse

Der Feuerwehrkommission stehen als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu:

- 1. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten.
- 2. Die Wahl des Feuerwehr Vizekommandanten.
- 3. Die Wahl eines weiteren Feuerwehrmitglieds als Mitglied der Feuerwehrkommission.
- 4. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht.
- 5. Stellenplan

Der Feuerwehrkommission stehen in eigener Kompetenz zu:

- 1. Die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr.
- 2. Die Wahl der Pikett- und Löschzugchefs.
- 3. Die Wahl und die Beförderungen des übrigen Kaders.
- 4. Die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen.
- 5. Die Einteilung und Entlassung der Feuerwehrpflichtigen.
- 6. Die Genehmigung des jährlichen Übungsplans.
- 7. Die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten.
- 8. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

Art. 18 Finanzielle Befugnisse

Der Feuerwehrkommission stehen als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu:

- 1. Budget und Jahresrechnung des Zweckverbands.
- 2. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie Kredite, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen.
- 3. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehr Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vizekommandanten und weitere Feuerwehrleute.
- 4. Prüfung der Abrechnungen über Kredite.
- 5. Höhe der Entschädigungen für Feuerwehrkurse und Sitzungen.

Der Feuerwehrkommission stehen in eigener Kompetenz zu:

- Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag, dessen Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt wird.
- 2. Jährlich wiederkehrende Ausgaben, deren Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt wird.
- 3. Freigabe der per Budget, einmalige Ausgabe (Spezialkredit) oder Kredit genehmigten Gelder.
- 4. Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

2.2.4 Rechnungsprüfungskommission

Art. 19 **Zusammen- setzung**

Die Rechnungsprüfung wird durch die Rechnungs- bzw. Geschäftsprüfungskommission der rechnungsführenden Verbandsgemeinde durchgeführt. Den Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der weiteren Verbandsgemeinden ist auf Wunsch ebenfalls Einblick in die Rechnung zu gewähren.

Art. 20 **Befugnisse**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft:

- 1. Die Jahresrechnung.
- 2. Die Abrechnung über Investitionen.
- 3. Das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes.

Feuerwehr

3.1. Aufgaben

Art. 21 Aufgabe

Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten

Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboten werden. Über einen allfälligen Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem zuständigen Präsidenten oder Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission.

Bei Unruhen darf die Feuerwehr nur zur Schadensbekämpfung eingesetzt werden (kein Ordnungsdienst).

Art. 22 Vorschriften

Für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung gelten die Richtlinien und die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS "Feuerwehr 2015" sowie der kantonalen Stellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 23 **Organisation**

Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

- Kommando
- Stab
- Löschzüge

Die Feuerwehrkommission legt die Detailbestimmungen fest.

Art. 24 **Kommando**

Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.

Der Kommandant wird in seiner Aufgabe von einem Vizekommandanten sowie den Pikett- und Löschzugchefs unterstützt. Über die Zahl der Pikett- und Löschzugchefs entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandanten.

3.2. Feuerwehrpflicht

Art. 25 Pflicht

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden.

Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr.

Sie endet am 31. Dezember jenes Jahrs, in dem eine Person 50 Jahre alt geworden ist.

Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

Art. 26 Erfüllung der Pflicht

Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer die Ersatzabgabe zu leisten hat.

Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Die Feuerwehrkommission achtet darauf, die Feuerwehr -Dienstleistenden möglichst gleichmässig aus allen Gemeinden des Verbandsgebiets zu rekrutieren.

Art. 27 **Befreiung**

Von der Feuerwehrpflicht können grundsätzlich nur Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen (Bsp. körperliche oder psychische Erkrankung, Invalidität) befreit werden. Über die Befreiung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission.

Art. 28 **Ersatzabgabe**

Die Ersatzabgabe beträgt 10 % - 20 % der einfachen Staatsund Gemeindesteuer, mindestens aber Fr. 50.- und höchstens Fr. 500.-.

Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird jährlich von der Delegiertenversammlung für den Verband festgelegt. Es gelten für beide Verbandsgemeinden die gleichen Ansätze. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden.

3.3. Dienstpflichten

Art. 29 Alarm

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 30 Feuerwehr-dienst

Der Feuerwehrdienst richtet sich nach den Vorgaben der übergeordneten Stellen.

Art. 31 Entschuldigungsgründe

Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub und Militärdienst. Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe gelten lassen.

Entschuldigungen sind schriftlich und begründet vor der Übung dem Sekretär zuzustellen.

Art. 32 Bussen

Unentschuldigtes Fernbleiben bei einem Aufgebot und bei Übungen wird mit einer Busse in der Höhe eines Übungssoldes plus Fr. 5.- bestraft.

Wer mehr als einen Drittel der Übungen unentschuldigt versäumt, bezahlt nebst der Busse den vollen Feuerwehrersatz und kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden. Unerlaubtes Entfernen im Übungs- und Ernstfall wird mit dem dreifachen Bussenansatz bestraft.

Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

Art. 33 Sorgfaltspflicht

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

Art. 34 Materialverwalter

Der Materialverwalter ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und veranlasst unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen. Persönliche Ausrüstungsgegenstände sind durch die entsprechenden AdF zu pflegen.

Art. 35 Sekretär und Rechnungsführung

Dem Sekretär obliegen die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaft und die administrativen Arbeiten der Feuerwehr. Er führt das Protokoll der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission.

Die Rechungsführung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung einer der Verbandsgemeinden.

Art. 36 Übrige Anordnungen

Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten. Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

Art. 37 Betriebsfeuerwehren

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für allfällige Betriebsfeuerwehren. Diese organisieren sich selbständig und auf eigene Kosten.

3.4. Kosten, Disziplinarverfahren

Art. 38 Kosten

Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Präsidenten der Feuerwehrkommission.

Betriebe, deren Brandmeldeanlagen Fehlalarme auslösen, haben für die entstehenden Unkosten aufzukommen.

Art. 39 **Disziplinarstrafen**

Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt Artikel 32.

4. Material, Fahrzeuge und Gebäude / Lokale

Art. 40 Material

Die Verbandgemeinden treten dem Zweckverband ihr sämtliches Feuerwehrmaterial (inkl. Gerätschaften) unentgeltlich ab. Neues Material (inkl. Gerätschaften) erwirbt der Zweckverband.

Art. 41 Fahrzeuge

Die Verbandsgemeinden treten dem Zweckverband ihre sämtlichen Feuerwehrfahrzeuge unentgeltlich ab. Neue Fahrzeuge erwirbt der Verband.

Art. 42 Gebäude / Lokale

Der Zweckverband betreibt ein eigenes Feuerwehr-Depot. Weitere Räumlichkeiten und Lokale können bei Bedarf zugemietet werden.

5. Finanzen

Art. 43 Betriebskosten / Nachschusspflicht

Die Gesamtkosten des Zweckverbands für Anschaffungen und Betrieb werden durch die Ersatzpflichtigen der beiden Verbandsgemeinden gedeckt.

Bei ausserordentlichen Vorkommnissen (Hochwasser, Grossbrände, etc.), welche aus der Verbandskasse nicht gedeckt werden können, haben die jeweiligen Verbandsgemeinden eine Nachschusspflicht zu leisten. Der Beteiligungsquotient ergibt sich aus den jeweiligen Einwohnerzahlen.

Art. 44 Staatsbeiträge

Beitragsgesuche an die Gebäudeversicherung werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder –fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.

Art. 45 Budget

Das Budget für das nächste Jahr ist von der Feuerwehrkommission als Entwurf bis zum 31. August des laufenden Jahres zu Handen der Delegiertenversammlung zu erstellen.

Art. 46 Betriebskredite

Der Verband kann zur Finanzierung grösserer Vorhaben und zur Sicherung der Liquidität bei den Verbandsgemeinden oder Banken ein Darlehen beantragen. Der Beteiligungsquotient ergibt sich aus den jeweiligen Einwohnerzahlen. Die gewährten Kredite (im Falle Gemeinde) werden gemäss aktuellem Zinssatz der TKB für öffentlich rechtliche Körperschaften verzinst.

Art. 47 Rechnungsablage

Die Verbandsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen. Für die weitere Behandlung der Rechnung sind die Termine gemäss § 33 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden sinngemäss anzuwenden.

Art. 48 Vermögensrechnung

Der Zweckverband führt eine Investitions- und Vermögensrechnung gemäss den geltenden Normen für das öffentlichrechtliche Rechnungswesen im Kanton Thurgau.

6. Austritt und Verbandsauflösung

Art. 49 **Austritt**

Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Ein Austritt ist aber frühestens 10 Jahre nach der Inkraftsetzung dieses Vertrages möglich.

Art. 50 Austrittsentschädigung

Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung.

Art. 51 Gemeinsam beschlossene Verbandsauflösung

Der Verband kann durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlungen der beiden Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

Art. 52 **Liquidation**

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven, als auch die passiven Liquidationsanteile der beiden Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.

Art. 53 Schiedsverfahren

Treten zwischen den Verbandsgemeinden Meinungsverschiedenheiten oder Unstimmigkeiten auf und es kann keine Einigung herbeigeführt werden, so wird der Streitfall einer Schiedsstelle unterbreitet.

Die Schiedsstelle kann vorgängig eines Entscheids den Verbandsgemeinden einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Als Schiedsstelle amtet das kantonale Feuerschutzamt Thurgau.

7. Schlussbestimmungen

Art. 54 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen Rekurs bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbands erhoben werden.

Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 20 Tagen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.

Art. 55 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement per 01.01.2016 in Kraft.

Es ersetzt alle die Feuerwehr betreffenden Bestimmungen der bisherigen Feuerschutzreglemente der Politischen Gemeinden Altnau und Güttingen.

GENEHMIGUNGEN

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Altnau genehmigt:

Ort und Datum: Altnau, 26. November 2015

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Feuz

Remo Dietsche

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Güttingen genehmigt.

Ort und Datum: Güttingen, 26. November 2015

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Urs Rutishauser

Pascal Pfister

Vom Departe	ment für	Justiz und	d Sicherheit	genehmigt:
-------------	----------	------------	--------------	------------

Ort und Datum: Francufeld, -8. Dez. 2015

Der Departementsvorsteher: